



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsident Dr. Wilhelm Jeryczynski als Vorsitzenden sowie Mag. Edeltraud Kraupa und Mag. Hans Peter Frixeder in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Bartl & Partner, Rechtsanwälte KG in Graz, gegen die beklagte Partei **PSM Bestpoint GmbH**, Boschstraße 31, 4600 Wels, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in Linz, wegen EUR 12.033,09 und Feststellung (Streitwert EUR 5.000,00) über die Berufung der Beklagten gegen das Teilzwischenurteil des Landesgerichtes Wels vom 12. April 2012, 4 Cg 73/11v-22, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind als weitere Kosten des Verfahrens erster Instanz zu behandeln.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin erwarb am 20. März 2008 eine von der Beklagten importierte Teleskopleiter DFF- 210 um EUR 99,99. Bei der Benutzung dieser Leiter fiel diese in sich zusammen, wodurch die Klägerin an beiden Beinen schwer verletzt wurde. Die der Teleskopausziehleiter beigegebene Bedienungsanleitung lautet auszugsweise wie folgt:

„RICHTIGE LEITERWAHL

1. Die Leiter mit der richtigen Länge für die gewünschte Arbeitshöhe anpassen. [...].

SICHERHEITSHINWEISE

[...]

2. Vergewissern Sie sich, dass alle Sprossen vollständig eingerastet sind. [...]

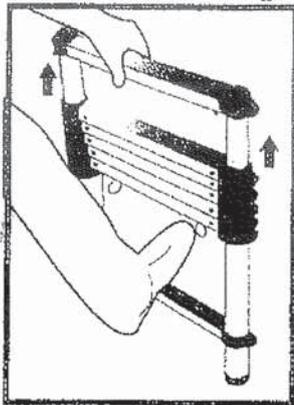
RICHTIGES AUFSTELLEN

[...]

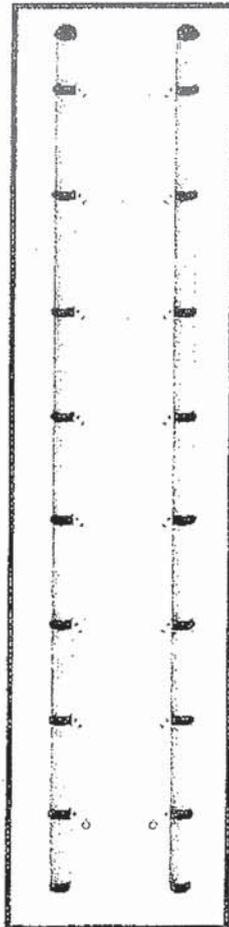
5. Den oberen Teil der Leiter immer vom Boden aus ausziehen, niemals durch „Wippen“ oder vom Dach aus. [...]

Weiters lag der Leiter ein „Operation Manual“ bei, das sich wie folgt darstellt:

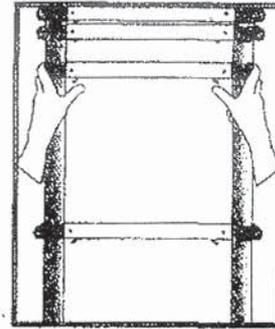
Operation Manual



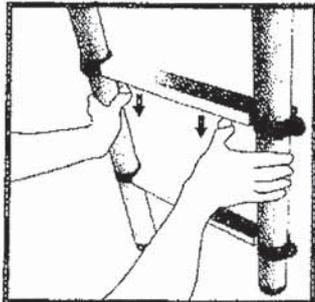
①



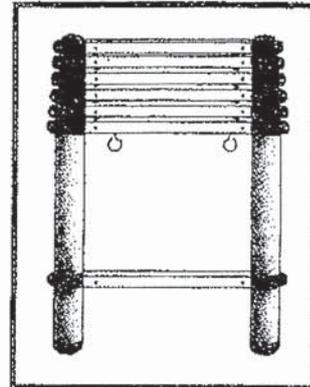
②



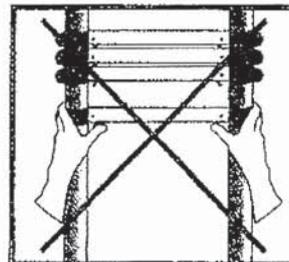
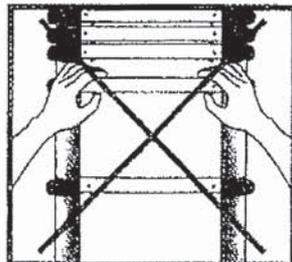
③



④



⑤



Mit der Behauptung, dass die Beklagte als Importeurin der Teleskopleiter für einen Konstruktions- und einen Instruktionsfehler zu haften habe, begehrte die Klägerin den Ersatz ihres mit insgesamt EUR 12.033,09 bezifferten Schadens (EUR 7.500,00 Schmerzensgeld, EUR 4.433,09 Heilungskosten und EUR 100,00 pauschale Unkosten) sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle künftigen Schäden aus dem Vorfall. Weder am Produkt selbst noch in der Bedienungsanleitung sei ein Warnhinweis über die Gefahren des in sich Zusammenklappens der Leiter für den Fall, dass nicht alle Sprossen ausgezogen seien, enthalten. Überdies seien die einzelnen Sprossen schwer zu fixieren, es könne vorkommen, dass eine Fixierung nicht einschnappe oder nur auf einer Seite. Die Leiter sei im ausgezogenen Zustand auch äußerst instabil und verdrehe sich leicht.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass das Alleinverschulden am Unfall die Klägerin treffe. Die Teleskopleiter falle nicht in sich zusammen, auch wenn nicht sämtliche Sprossen ausgezogen würden. Entgegen dem ausdrücklichen Hinweis in der Bedienungsanleitung habe sich die Klägerin aber nicht vergewissert, dass die von ihr ausgezogenen Leiterteile vollständig eingerastet seien. Das Einrasten der Arretierstifte sei auch deutlich sicht- und hörbar. Dass die Betriebsanleitung für einen überaus großen Personenkreis eindeutig und verständlich gewesen sei, zeige auch der Umstand, dass trotz einer hohen Anzahl an verkauften Stücken keiner der Nutzer einen Unfall erlitten habe.

Mit dem angefochtenen Teilzwischenurteil erkannte das Erstgericht das Leistungsbegehren dem Grunde nach als zu Recht bestehend.

Nach den Urteilsfeststellungen sind die eingangs wiedergegebenen Sätze der Betriebsanleitung in Bezug auf Auslegung und Anweisung unklar. Die vollständig ausgezogenen Positionen der Teleskope und damit das Einrasten der Arretierstifte ist akustisch feststellbar, allerdings nicht, ob beide Seiten eingerastet sind. Wenn nur eine Seite eingerastet ist, würde dies optisch bei notwendiger Aufmerksamkeit erkennbar sein. Eine Anpassung auf Arbeitshöhe (flexible Leiterlänge) ist möglich, wenn die unterste Sprosse austeleskopiert ist. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist von einer derartigen Anwendung abzuraten. Auch wenn die Leiter nicht korrekt ausgezogen ist, ist es möglich, dass sie für gewisse Zeit an einem Überleger oben gehalten wird, allerdings nur 2 bis 3 mm tief über die gesamte Sprossenlänge. Diese „Aufhängung“ ist fragil und rutscht aus.

Die Leiter stürzt in sich zusammen und zwar dann, wenn sie nicht zur Gänze ausgezogen und die unterste Sprosse nicht austeleskopiert ist. Um ein Einteleskopieren der Leiter zu verhindern, muss diese, von der untersten Sprosse weg, Sprosse für Sprosse bis zur gewünschten Arbeitshöhe hochgezogen werden, sodass die unterste Sprosse austeleskopiert ist, oder, wenn man das Ausziehen mit der obersten Sprosse beginnt, muss die Leiter zunächst zur Gänze ausgezogen werden, worauf sie - beginnend von der obersten Sprosse -

auf die gewünschte Arbeitshöhe zusammengeklappt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die kleinen roten Bügel zur Gänze ausgeklappt sind. Ob die Sprossen eingerastet sind, erkennt man einerseits durch eine Belastungsprobe und andererseits am Klickgeräusch beim Einrasten der Sprossen und an den vorhandenen kleinen roten Bügeln, welche, wenn sie eingerastet sind, 1,4 cm, und wenn sie nicht eingerastet sind, nur 0,8 cm +/- 1 mm herausragen. Der Unterschied ist kaum erkennbar.

Die Teleskopleiter entspricht technisch grundsätzlich den erforderlichen mechanischen Sicherheiten mit der Einschränkung, dass die angeführten Aussagen in der Bedienungsanleitung unklar sind. Die detaillierte Beschreibung, welche Aufschübe unbedingt einrasten müssten, ist aus der Betriebsanleitung nicht ersichtlich. Für die Anpassung der Teleskopleiter auf eine bestimmte Arbeitshöhe ist ein außerordentliches Vorgehen erforderlich, welches einem Konsumenten aus technischer Sicht nicht zumutbar ist und aus der Betriebsanleitung nicht hervorgeht.

Die Klägerin verstand die Betriebsanleitung in der Richtung, dass alle Sprossen, die sie benötigt, eingerastet sein müssen. Sie begann die Leiter Sprosse für Sprosse hochzuziehen und achtete darauf, dass bei jeder Sprosse das „Klicken“ hörbar war, womit sie die Sprossen für eingerastet hielt, und zog nicht alle Sprossen hoch, sondern nur so viele, bis die Leiter die gewünschte Länge hatte. Ob alle von der Klägerin ausgezogenen Sprossen eingerastet waren, kann nicht festgestellt werden. Sie lehnte die Leiter in einem Winkel von ca. 70 Grad an eine Wand und probierte mit ihrem Gewicht, ob die Leiter hält. Da sie diesen Eindruck hatte, stieg sie hinauf und öffnete eine Falltüre. Nachdem sie wieder ein oder zwei Sprossen hinabgestiegen war, fiel die Leiter Sprosse für Sprosse in sich zusammen, worauf die Klägerin auf die linke Seite fiel. Der Unfall ereignete sich deshalb, weil die Klägerin die unterste Sprosse nicht auszog und einrasten ließ, sondern die Leiter von der obersten Sprosse weg auf die gewünschte Arbeitshöhe hochzog, ohne sie zunächst zur Gänze auszuziehen und sie von oben weg auf die gewünschte Arbeitshöhe einzuklappen. Der Belastungsprobe durch die Klägerin hielt die Leiter mit hoher Wahrscheinlichkeit deshalb stand, da sie die Leiter so anlehnte, dass eine der oberen Sprossen am Türüberleger bzw. Balken zum Dachboden auflag, sodass die Klägerin die Leiter hochsteigen konnte. Durch die Bewegung der Klägerin auf der Leiter kam es zu deren Einteleskopieren.

Im Einzelnen traf das Erstgericht die auf den Seiten 3 bis 6 des Urteils (AS 100 bis 103) ersichtlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf welche verwiesen wird (§ 500a ZPO).

In der rechtlichen Beurteilung vertrat das Erstgericht die Ansicht, dass die Beklagte für den Personenschaden hafte, da sie einen Instruktionsfehler zu vertreten habe. Der Benutzer müsse auf gefährliche Eigenschaften hingewiesen werden, die Warnhinweise müssten klar und allgemein verständlich formuliert und geeignet sein, das Risiko einer Rechtsgutverletzung

zu beseitigen. Die Bedienungsanleitung werde dem nicht gerecht, da diese zum Teil nicht eindeutig sei. Außerdem fehle jeder Warnhinweis, dass die Leiter einteleskopiere, wenn sie von oben ausgezogen werde und zwar alle ausgezogenen Sprossen eingerastet seien, nicht jedoch die unterste Sprosse.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

In der Beweisrüge bekämpft die Berufungswerberin die Feststellungen, dass die eingangs zitierten Hinweise in der Bedienungsanleitung unklar sind.

Ob eine Instruktion geeignet war, das Risiko einer Rechtsgutverletzung zu beseitigen (vgl. RS0071554) und die Hinweise für einen durchschnittlichen Benutzer der am wenigsten informierten Benutzergruppe ausreichend war (vgl. 6 Ob 73/04k; Posch in Schwimann, ABGB³, VII PHG, § 5 Rz 14) ist eine Rechtsfrage, da hier für die Beurteilung die Erfahrungssätze des täglichen Lebens genügen und keine Fachkenntnisse erforderlich sind. Selbst wenn man die Beurteilung, was der Durchschnittsbenutzer einer Teleskopleiter an Instruktionen erwarten durfte, als Tatfrage werten würde, fänden die bekämpften Feststellungen im Gutachten des Sachverständigen Deckung. Dass das Gutachten unschlüssig wäre, hat der Berufungswerber nicht behauptet und ist nicht ersichtlich.

Die vom Erstgericht getroffene Feststellung, dass eine Anpassung der Leiterlänge auf Arbeitshöhe bei Austeleskopierung der untersten Sprosse möglich ist, von einer derartigen Anwendung aus sicherheitstechnischen Gründen aber abzuraten ist, ist ebenfalls durch das Sachverständigengutachten gedeckt. Daran vermag auch die bildliche Darstellung im „Operation Manual“ nichts zu ändern. Abgesehen davon erweist sich diese Feststellung auch in rechtlicher Hinsicht nicht relevant, da sie nicht zu einer Verneinung der Haftung der Beklagten führen würde.

Die Feststellung, dass man das Einrasten der Sprossen neben dem Klickgeräusch auch anhand der vorhandenen kleinen roten Bügel erkennt, weil diese in eingerastetem Zustand 1,4 cm und in nicht eingerastetem Zustand nur 0,8 cm +/- 1 mm herausragen, dieser Unterschied aber kaum erkennbar ist und insbesondere bei einer Position des Anwenders unmittelbar vor der Leiter die Stellung der Bügel noch weniger gut unterscheidbar ist, ist ebenfalls unbedenklich. Diese Feststellung beruht auf den Ausführungen des Sachverständigen und der in der Verhandlung vom 31. Jänner 2012 durchgeführten Probe. Im

Protokoll findet sich dazu die einvernehmliche Feststellung, dass man direkt vor der Leiter aufgrund der Stellung des Bügels noch weniger gut unterscheiden kann, ob die Sprossen eingerastet sind oder nicht. Nicht das Erstgericht, sondern die Berufungswerberin gibt die Ausführungen des Sachverständigen unrichtig wieder, wenn sie darauf verweist, dass im schriftlichen Gutachten festgehalten worden sei, dass ein fehlendes Einrasten sehr wohl optisch feststellbar ist. Diese Ausführungen des Sachverständigen wurden nicht zur Erkennbarkeit des Einrastens der Bügel, sondern im Zusammenhang mit der akustischen Feststellbarkeit des Einrastens durch ein Klickgeräusch getätigt. Danach hört man zwar das Einrasten, nicht aber, ob tatsächlich beide Seiten eingerastet sind. Dies hätte aber zur Folge, dass die Leiter schief ausgezogen würde und genau dieser Umstand einer Schiefelage wäre optisch bei notwendiger Aufmerksamkeit erkennbar. Eine diesbezügliche Feststellung wurde vom Erstgericht auch getroffen.

Der Hinweis in der Bedienungsanleitung, dass alle Sprossen vollständig eingerastet sein müssen, wurde ohnedies festgestellt. Dass die Bedienungsanleitung keine detaillierte Beschreibung enthält, welche Aufschübe bei Anpassung der Leiter an die Arbeitshöhe unbedingt einrasten müssen, zeigt schon ein Durchlesen der ohnedies zur Gänze festgestellten Bedienungsanleitung. Dazu hätte es nicht einmal der ausdrücklichen Stellungnahme durch den Sachverständigen bedurft.

Die bekämpften Feststellungen sind somit das Ergebnis einer unbedenklichen Beweiswürdigung.

Zuletzt werden von der Berufungswerberin sowohl mit der Beweistrüge als auch im Rahmen der Rechtsrüge ergänzende Feststellungen zum genauen Unfallgeschehen begehrt, aus denen sich das Alleinverschulden, zumindest aber das überwiegende Mitverschulden der Klägerin ergebe. Die Klägerin habe nämlich entgegen dem Inhalt der Bedienungsanleitung das obere Ende nicht durch Festgurten gesichert, das Einrasten der Sprossen nicht anhand der vorhandenen kleinen roten Bügel kontrolliert, die Leiter nicht so aufgestellt, dass sie mindestens 30 cm über den Dachrand oder die Arbeitsfläche hinaus rage und die Leiter auch nicht durch eine zweite Person halten lassen.

Richtig ist zwar, dass die Beklagte das Alleinverschulden der Klägerin am Unfall einwandte, allerdings nur mit dem Vorbringen, dass sie sich nicht vergewissert hat, dass alle Sprossen vollständig eingerastet seien, was sicht- und auch hörbar gewesen wäre. Da sich die Prüfung eines allfälligen Allein- oder Mitverschuldens der Klägerin auf jene tatsächlichen Umstände zu beschränken hat, die auch vorgebracht wurden (RS0022560 [T11 und T19]; 10 Ob 170/00y mwN), kann sich die Beklagte schon mangels entsprechenden Prozessvorbringens im Verfahren erster Instanz nicht beschwert erachten, dass zur genauen Art des Aufstellens und zum Festgurten der Leiter, sowie zur fehlenden Beiziehung einer Hilfsperson keine

Feststellungen getroffen wurden. Mit diesen nunmehr begehrten Feststellungen wird gegen das Neuerungsverbot verstoßen. Dass die Klägerin bei Aufstellen der Leiter lediglich auf das Klickgeräusch bei jeder Sprosse hörte und keine Überprüfung anhand der vorhandenen kleinen roten Bügel vorgenommen hat, lässt sich ohnedies den genauen Feststellungen, worauf die Klägerin beim Aufstellen konkret achtete, entnehmen. Dass sie auf die kleinen roten Bügel geachtet hätte, ergibt sich aus diesen Feststellungen gerade nicht.

Damit erweist sich die Beweistrüge als unberechtigt, und es liegen auch keine sekundären Feststellungsmängel vor.

In der Rechtsrüge vertritt die Berufungswerberin die Auffassung, dass kein Instruktionsfehler vorliege und angesichts des äußerst niedrigen Preises der Leiter eine Überspannung der Instruktionspflichten nicht statthaft sei; jedenfalls sei von einem Alleinverschulden, zumindest einem Mitverschulden der Klägerin auszugehen.

Nach der Rechtsprechung gehört es zur Instruktionspflicht des Herstellers und des Importeurs, den Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen (RS0071549). Ihrem Inhalt nach müssen Warnhinweise klar und allgemein verständlich formuliert sein. Das spezielle Risiko ist in seiner ganzen Tragweite möglichst eindrucksvoll zu schildern. Die Instruktion muss daher geeignet sein, das Risiko einer Rechtsgutverletzung zu beseitigen (RS0071554). Der Hersteller hat unter Umständen selbst vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen (RS0071549). Zum Inhalt einer Warnung braucht jedoch nicht gemacht zu werden, was im Bereich allgemeiner Erfahrung der in Betracht kommenden Abnehmer und Benutzer liegt, wobei die berechtigten Sicherheitserwartungen des idealtypischen durchschnittlichen Produktbenutzers entscheidend sind (RS0071543). Inhalt und Umfang der Instruktionen haben sich nach der am wenigsten informierten und damit gefährdetsten Benutzergruppe auszurichten (7 Ob 245/02h; 2 Ob 311/03d; Posch aaO, § 5 Rz 14).

Der Hinweis in der Bedienungsanleitung, sich zu vergewissern, dass alle Sprossen vollständig eingerastet sind, ist entgegen der Auffassung der Berufungswerberin nicht eindeutig; man könnte diesen Hinweis sowohl dahingehend verstehen, dass alle Sprossen ausgezogen werden und eingerastet sein müssen, als auch im Hinblick darauf, dass es sich um eine Ausziehleiter handelt, dass nur die ausgezogenen Sprossen einrasten müssen. Auch der Hinweis, dass der obere Teil der Leiter immer vom Boden aus ausziehen ist und niemals durch „Wippen“ oder vom Dach aus, zeigt ebenfalls nicht klar, ob damit gemeint ist, dass zunächst immer die unteren Sprossen ausgezogen werden müssen und niemals die oberen Sprossen als erstes ausgezogen sein dürfen. Daran vermag auch das Piktogramm nichts zu ändern, da auch aus diesem nicht eindeutig hervorgeht, wie die Leiter auf die richtige Arbeitshöhe anzupassen ist. Die Bedienungsanleitung enthält jedenfalls keinerlei Gefahrenhinweis dahingehend, dass die Leiter einteleskopieren kann, wenn man beginnend

mit der obersten Sprosse die Leiter nicht zur Gänze auszieht, um erst dann Sprosse um Sprosse wieder zusammen zu klappen, oder jedenfalls darauf achtet, dass die unterste Sprosse austeleskopiert ist. Die Instruktion ist daher nicht geeignet, das Risiko einer Rechtsgutverletzung zu beseitigen, dies auch angesichts der Tatsache, dass die Teleskopleiter nicht nur von technisch versierten Personen, sondern von jedermann, auch von Laien und handwerklich Unbegabten, verwendet wird. Gerade weil ein Einteleskopieren eine erhebliche Gefahr darstellt, hätte auf diesen Umstand und die daraus möglicherweise resultierenden schweren Körperverletzungen ausdrücklich hingewiesen werden müssen.

Kann die Verwendung des Produkts mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit verbunden sein, so müssen die Warnhinweise die Art der drohenden Gefahr deutlich herausstellen und die Funktionszusammenhänge klar machen, sodass erkennbar wird, warum das Produkt gefährlich ist (8 Ob 14/11h). Diesem Erfordernis entspricht die Gebrauchsanleitung des Beklagten nicht. Angesichts der Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung bei einer unrichtigen Anpassung der Leiter auf die gewünschte Arbeitshöhe hätte sowohl auf die Gefahr des Einteleskopierens als auch darauf hingewiesen werden müssen, dass bei einem Ausziehen der Leiter von oben nur unter zwei genau zu beschreibenden Voraussetzungen die Standfestigkeit der Leiter gewährleistet ist. In die Bedienungsanleitung entscheidende Gefahrenhinweise und klare Anleitungen aufzunehmen, kann auch keine Überspannung der Sorgfaltspflicht bedeuten. Daher liegt ein Instruktionsfehler vor, bei dem die unzureichende Darbietung das Produkt fehlerhaft macht (8 Ob 14/11h mwN).

Die Klägerin trifft entgegen der Auffassung der Berufungswerberin auch kein Mitverschulden. Das Mitverschulden eines Geschädigten an der Herbeiführung seines eigenen Schadens iSd § 11 PHG (§ 1304 ABGB) setzt eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern voraus (RS0032045). Ob ein Mitverschulden anzunehmen ist, ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen. Dabei dürfen die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden. Nach den Feststellungen achtete die Klägerin ohnedies bei jeder Sprosse auf ein hörbares Klicken und probierte nach Anlehnen der Leiter auch noch mit ihrem Gewicht, ob die Leiter hält. Dass die Klägerin darüber hinaus nicht auch das Einrasten an den vorhandenen kleinen roten Bügeln überprüfte, kann ihr nicht als Sorgfaltsverletzung angelastet werden, findet sich doch in der Bedienungsanleitung keinerlei Hinweis auf diese Überprüfungsmöglichkeit, noch kann ein derartiges Wissen vorausgesetzt werden. Zudem konnte ohnedies nicht festgestellt werden, ob alle von der Klägerin ausgezogenen Sprossen eingerastet waren oder nicht. Für ein allfälliges Mitverschulden der Klägerin trifft aber die Beklagte die Behauptungs- und Beweislast (RS0022560).

Auf die geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel wurde bereits eingegangen; die begehrten zusätzlichen Feststellungen scheitern am Neuerungsverbot.

Das Ersturteil ist somit frei von Rechtsirrtum.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 393 Abs 4 ZPO.

Die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig, weil sich das Berufungsgericht auf die zitierte Judikatur des Obersten Gerichtshofes stützen konnte und im Übrigen von den Umständen des Einzelfalles abhing.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 4
Linz, 28. Juni 2012
Dr. Wilhelm Jeryczynski, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG